

Werk

Titel: Aktenmäßiger Unterricht an das Publikum, über die Rechts-Sache des Reichs-Grafen ...

Ort: [S.]

Jahr: 1792

Kollektion: Bucherhaltung; vd18.digital

Gattung: Streitschrift

Werk Id: PPN50932200X

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN50932200X|LOG_0009

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=50932200X>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



Beilagen.

No. 1.

Zu wissen als Spenne gewest sind zwischen dem vester Philips und Hartmann Uinner von Diepurg eines und dem Spittal zu Winheim des andern Theils von zehen Malter Korns jerlicher Gültte wegen die der Spittal an die egenanten Uinner gefordert. Da aber die Uinner gemeynt han es sy ein bestetiget Gült nie gewest Sunder sy haben soliche frucht von sündelichen Gnaden und Willen so sie zu dem Spittall gehabt han davan fallen lassen. Da In aber die Pflege des Spittalls benommen sy, da haben sie mit der Frucht auch verhalten, Und sie sol mit Recht benutzen ic. Da haben wir Symon von Balzhoffen Ritter Bogt und Erasmy Münch Lantschreiber zu Heidelberg nach vermerckung des fürbringens bey der pthien und zufürkommen witter Müwe Kost und Schade sodan da von ersten möcht mit Frem gutte wissen und willen und sunder mit verwilligung unsers gnedige Herrn Pfalzgraffen In der Gültlichkeit beret und betedingt dz die egenandte Uinner dem Spittall geben haben einen Brieff besagen zehen Malte' Korns Jerlicher Gültte. Da von dem Spittall sechs Malter jerlich gefallen sollen und dem nuwen altar in dem Spittall vier Malter und sollen auch die Uinner und ihre Erben Mannsgeschlechte der Eltsten einer oder zween ungeuerlich pflieger und getruwe zuscher sin des Spittalls Inmassen sie vormals und vor altter hergewest sind und sollen heruff egemelter Sachen vertragen sin alles ungeuerlich. Es ist auch In sunderheit beret und betedingt ob ein Capplan des nuwen alttars in dem Spittall den Her Wilhelm Uinner gestiftet hat oder wer dz von wegen des selben alttars thun wolt Kem und brecht sechzig gutter rynischer Gulden dem obgenant Spittall In geiwartigkeit derselbe Uinner und Formönder und begert sollich sechs Malter Korns öwiger gült damit abe zu kauffen demselben altar des sollen Ime die obgenanth gehorsam sin und nie versagen zu Orkund han wir obgenanth fauwet und Lantschreiber unser Ingesiegel als Tedingslütte von unsers gnedige Herrn und amptwegen an diesen Brieff gehangeder zwen gemacht sind glichsagen und jedem Theyl einer geben uff mitwoch nach dem heiligē Pfingstdage In dem Jare do man zalt Xci unsers Herrn geburt Dufent vier hondert sechzig und sieben Jare.

L. S.
palat.

Daß Obiges aus einer alten von Ulnerischen Registratur = Urkunde durch den ehemahligen Fourier - nunmehrigen geheimen Kriegs = Kanzlisten Schneider mit meinem Vorwissen 1773. also buchstäblich abgeschrieben worden ist, solches attestire mit meiner Hand = Unterschrift und Pectschafft. Mannheim, den 26ten May 1782.

(L. S.)

Johann Christian Schuhmacher,

Churpf. Revisor und Kriegs = Cassa - Controllleur auch von Belderbuschlicher Sachwalter Rahmens der Freifrau Francisca von Belderbusch geborner Freyin von Ulner zu Dieburg.

No. 2.

Auszug aus Wilhelms von Ulner Stiftungs = Brief über den St. Wilhelms Altar in der Hospitals = Kirche zu Weinheim, vom J. 1470.

Ich Willhelmus Ulner Altarista sancti Johannes Baptist und evangelist der pfarrkirchen Weinheim wormser Diocesis bekenne öffentlich für mich alle myn erben und nachkommen In diesem Brieffe, daß ich mich wol besonnen und Bedacht han, daß ein Jgliche mensch nit sichers ist dan des Todes und nit unsichers dann die Stunde des Todes bewegt und geneygt eyn priesterlich Gotsgabe zu stiften uf dem Altar den ich gebuwet und gesetzt han zwischen die zwo Thurn des Jngangs des Chors des Spittals zu Weinheim und Ine lassen wihen, dem Allmechtigen Got unsern Herrn, zu Lobe und zu Ern der allerheiligsten Junffrauwen Marien seiner userwellten Mutter und auch In dieser nachgeschriebenen heiligen Marteler Wichtiger und Junffrauwen nemlich Sant Wilhelms, Sant Sebastians und Sabians, Sant Nazary, Sant Katherein, Sant Barbeln, Sant Margarethen, Sant Dtilien und allem Hymelischen Here und Gottesheiligen umb myn mynes Vaters myner Mutter Geschwistern und Woltecker den Got Gnade Selen und Libes Heyle Willen und bewidemet und begabet ein ewig pfründe Mit diesen hernach geschriebenen Gütern die mir der Allmechtig Gott Verlihen hat In forme und Weise hernach folgt, zum ersten gebe ich zc. — —

Item so seze und ordinire ich so dick und fiel solich obgemelt pfründe nach mynem Leben und abgang ledig wirt so sollen sie mynes Bruder Hartmann Ulners selige erben sie sin Tochter oder Sone lihen also das ye oder Eltst und der nechst Sone von syner Lyngen die lihen soll, und ob kyner me In leben ware, das Got Lang ufhalten wolle nach sinem Göttlichen Gnaden, so sollen sie die Eltste Tochter und Ir erben auch als obgeschriebenen stet verlihen, und alle diuile das Sone sine von der gemelten Lyngen als obgeschriebenen stet, so sollen sie Sone lihen und nit Tochter eynem dugentlichen frommen priester oder eynem frommen Schüler der In Jarsfrist priester moge werden, und weile myn Better die Ulner und Ire erben nach mynem dote lehenherren dieser myner pfründen sin, so sollen sie auch schuldig sin ein iglichen Besitzer dieser pfründen by den obgeschriebenen Gütern so ich dazu geben han und allem so vor und nach an diesem Brief geschriebenen stet getruwlich zu handhaben und die Gütern by der pfründ zu behalten wider als



le manigliche nach Irem besten Vermögen, Itemso will ich das nach mynem leben der erst besitzer der gemelten pfründen soll sin Wilhelmus Krens von Bensheim myn Oheim und soll derselbe Wilhelmus und ein iglichen Capplan der nach Im die gute pfründe besitzen wirt, In iglicher wochen dry Messen lesen uff dem obgeschriebnen Altar Got zu lobe und allem Hymnischen Here umb minen alten Geschwistern, wolstettern und allen glaubigen seelen zu Trost und Heile zu dem ewigen leben, doch also das dem pfar zu Weinheim und sinen nachkommen an sinen pfarlichen Rechten kein Schade oder Intrag geschehe, auch solle derselbe Capplan dem pfar daselbst oder sin nachkommen nit verbunden sin und auch kynem Bystande pflichtig sin zu thun er tuwe es dan gern und von guten eigen frihen willen, es soll auch ein iglicher dem solicher alttar gelihen wirt jeknt an und hernach zu ewigen tagen sin Huflich und stetige wonnge in der Statt by der gemelten pfründen haben und die egenannten güttern, Hufunge, gartten, wingerde und andere In guten redlichen Burwe halten, die ikund der egenannt alttar hat oder hernach gewinnen mag, darzu alle vorgeschrieben punctten und artikeln so ferne In die Verürte getruwlich nachkommen Bollentziehen und den gnugthun on alle geuerde, des alles zu mynem Urkunde so han ich Wilhelmus Uner obgüt myn eigen In gestl. an diesen Brieff gehenckt geben als man zalt nach Christi unsers lieben herren geburt Dufent hieyhondert und Siebenzig Jare uff freitag nach Sant Peters dag ad Vincula gnant.

Das vorstehende Abschrift dem auf Pergament geschriebenen Original, welches die Ueberschrift:

Original Foundation des Altars im Spittal Weinheim Sancti Wilhelmi &c.
No. 7.

hat, und woran ehedessen der Anzeige nach zwey Sigillen gehangen seyn müssen, von Wort zu Wort gleichlautend ist; solches wird in Kraft meiner eignen Handunterschrift und vorgedruckten meines gewöhnlichen Notariat Signets Beurkundet. Mannheim den 1ten July 1782.

(L. S.)
N.

Wilhelmus Dietz.

Imperiali Auctoritate Notarius publicus & Juratus.

No. 3.

Auszug. Conferential-*Protocolli* deren Freyherrlich von Ulnerischen Herrn Erbs-Betheiligten, nach bereits geschlossener Erb-Vertheilung, fortgeführt vom Jahr 1773. bis 1776.

Actum Mannheim, den 19ten August 1773.

Präsentibus

D. D. Mandatariis der Hochfreiherrl. von Ulnerischen hohen Erbs-Interessenten, und zwarn

Nahmens der verwittibten Freifrauen von Ulner Excel. Kurpfälz. Consistorial-Rathen und Reggs auch Hofgerichts-Advocato Herrn Fetz.

Nahmens

Nahmens der Freifrauen von Dalberg, Herrn Amtmann Held.

Nomine der Freifrauen von Belderbusch, Revisor Herrn Schumacher.

Nomine des Herrn Grafen von H** Excellenz als der Freifräulein Frisberite von Ulner Vormundern, hochdessen Secretario Herrn Böhmer, dann unterschriebenem Notario.

Da in der hochfreiherrl. von Ulnerischen Verlassenschafts-Sache und zu derselben allerseits erwünscht werdender Beendigung verschiedene Punkten annoch zu erwegen, und die Entschliessungen darüber abzufassen sind, derohalben dann auch Seitwerths benannte Sachwaltere dahier im Sterbhaus sich eingefunden haben, So wurde wegen forthaner Devollständigung nachstehender massen zu Werk gegangen: — Es kame sohin in Frage: *rc.* —

2) Auf welche Art, und durch wen künftighin das Hospital zu Weinheim zu administriren seye?

Herr Amtmann Held, vermeine durch die älteste von Ulnerische Tochter dormalige Freifrau von Dalberg, besonders da bei Anfang dieses Inventir- und Theilungs-Geschäfts Niemand anderst gewußt noch ausgeredet, als daß die Administration dieses Hospitals derselben vermög Fundations-Briefs zustehet; ein welches Herr Amtmann Dithaut bemeltem Mandatario mehrmahlen repetiret, und aus gleicher Ursach auch schon länger als vor einem halben Jahr bei dessen hoher Principalschaft um die Conferirung der Hospital-Verwalterei auf seinen Bettern schriftlich eingekommen. Da nun gedachter Herr Amtmann Dithaut bei dem ganzen Theilungs-Geschäft als in dem Archiv Bewandelter die Auskünften gegeben, so werde sich er auch in diesem Stück nicht geirret haben; sollte sich auch der vorhanden gewesene Fundations-Brief nicht vorfinden, so gebe doch die Kurfürstl. Pfälz. Confirmation sub No. Act. XXXV. hierin genugsames Ziel und Maaf.

Herr Revisor Schumacher: dieser Punkt seye ihm allzu wichtig, und von dessen Vorkunft nichts bekannt gewesen, daher er sich einen Ausstand bis auf Morgen frühe erbeten haben wollte, um sich mit dem Herrn Generalen Freiherrn von Belderbusch hierüber besprechen, und Entschliessung einholen zu können.

Herr Secretarius Böhmer *nc.* quo supra behielte sich ebenfalls zu abgehender näherer Erklärung eine Bedenkzeit bis zu morgiger Zusammenkunft bevor.

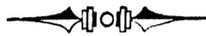
Herr Rath Fett *Similiter.* *rc.* —

Continuatum Mannheim, den 20ten August 1773.

Präsentibus

D. D. Mandatariis supra nominatis.

Hiernächst erklärte auch Nahmens des S. T. Herrn Grafen von H** Excellenz Dero Mandatarius Herr Secretarius Böhmer nach gestrigem Vorbehalt auf den 2ten und 3ten Punkten, daß Sein hoher Principal, weilten über das Weinheimer Hospital der Fundations-Brief sich nicht vorfinde, nach dem Inhalt der noch beihandenen Kurpfälzischen Confirmations-Urkund seines Orts kein Bedenken trage die Administration des gedachten Weinheimer Hospitals der Freifrauen v. Dal-



berg als der ältesten von Unerischen Frau Tochter zuzustehen, wornach auch derselben ohnbenommen seye, zu der ehestens ledig werdenden Verwalter = Stelle selbst jemanden zu ernennen, nur wollte Hochderselbe auf den Fall, wann sich betrübter Fundations = Brief über kurz oder lang vorfinden, und allenfalls etwas anderes zum Recht und Vorzug seiner Pflegebefohlenen besagen sollte, alles Behüfuge und Zuständniß vorbehalten haben.

Herr Rath Fetz: Seine hohe Frau Principalin als natürliche Vormünderin ihrer Fräulein Tochter Friderike seye dieser des Herrn Grafen von H** Erklärung vollkommen beistimmend.

Continuatum Mannheim, den 19ten November 1773.

In Anwesenheit
derer Hochfreiherrlichen von Unerischen hohen Herren Erben obgenannter Herrn Bevollmächtigten

Herrn Consistorial = Rathen Fetz.

- Amtmann Held.
- Revisoris Schumacher.
- Secretarii Böhmer

und des unterzeichneten Notarii.

In Fortsetzung dieses Geschäftes hat bis anhero das Weitere auf Einbringung näherer Special = Gewälvungen zur allerseitigen Genehmig = und respective weiterer Erklär = und Schlußfassung über die in vorstehendem Protocollo vorgekommene, Theils in gütlicher Einverständniß abgefertigte Punkten beruhet, zu welchem Ende dann nach dormalen vollendeten Herbst = und anderen hinderlich gefallenem Geschäften die vorbemelte Herren Mandatarii dahier im Sterbhaus sich gestern wiederum eingefunden, und allem Vorderist wegen des gegen die Massam vergehenden von Haythausischen Rechtsstreites 14. fl. ständigen Zins betreffend, als worüber inmittels von Kurfürstl. Pfälzischem Oberappellations = Gericht, in favorem besagten Herrn von Haythausen das Urtheil erfolgt ist, deliberiret, fort bei dem vordringenden Bedenken, daß weder von dem Gegentheile bewiesen, noch diesseits aus denen Actis oder Rechnungen zu ersehen seye, daß von der von Unerischen hohen Familie die in Frag seyende 14 fl. Zinsen wirklich bezogen worden, oder dieselbe noch beziehen, der gemeinsame Schluß gefaßt, daß

durch Tit. Herrn Consistorial = Rathen Fetz diesfalls die Remonstrations gefaßt, und der Proceß auf gemeinschaftliche Kosten ausgeführet, mithin von allen Seiten derselbe dazu bevollmächtigt werden solle.

Diesem vorgängig producirte Tit. Herrn Amtmann Held Namens des S. T. Freiherrn von Dalberg eine sub dato 14. Sept. a. c. ausgestellte Vollmacht sub Nro. 3. anliegend, welche von denen übrigen Herren Sachwaltern als zu diesem Geschäft ausreichend und richtig angenommen wurde.

Similiter überreichte Namens des S. T. Freiherrn von Beldebusch der Herr Revisor Schumacher sub Nro. 4. eine Vollmacht, welcher von denen anwesenden übrigen Herren Mandatariis nichts entgegen gesetzt, sondern vor vollgültig erkannt worden.

Ingleichen wurde Namens Ihero Excellenz der S. T. Freifrauen von Ulner von Herrn Consistorialrathen Fetz eine allerseits vor richtig angenommene Vollmacht sub Nro. 5. ad acta exhibiret, fort solchemnach das hievor abgehaltene Protocollum wiederum recapituliret, und zwarn zc. —

Ad 2dum. In Belang der Administration des Weinheimer Hospitals lassen es Tit. Herrn Fetz und Tit. Herrn Böhmer bei ihren bereits ad Protocollum abgegebenen Erklärungen bewenden, welche von Tit. Herrn Amtmann Held Namens seiner hohen Principalschaft in voller Maaß acceptiret wurden.

Herr Revisor Schumacher aber gabe die vorbehaltene Deklaration nunmehr dahin ab, daß seine hohe Principalschaft unter Abberufung auf die obhandene Kurpfälzische Confirmations-Urkunde de anno 1467. die Wirverwaltung sothanen Hospitals pretendirte, auf den Fall aber, wann die von dem Herrn Amtmann Dithaut aus Beschwerlichkeit des Alters sich abgebetene Hospitalverwalters-Stelle dem bisherigen Kellern zu Dieburg Wehenfel übertragen würde, darinnen sich nachgiebig bezeigen wollte, daß so lang die Freifrau von Dalberg bei Leben, derselben sothane Administration alleinig zustehen, nach deren Tod aber an die Freifrauen von Beldebusch als zweit älteste Freiherrliche von Ulnerische Tochter kommen solle.

Herr Amtmann Held äusserte sich hierüber, daß, weilen dieses ein ad separam vorzubehaltender Umstand seye, derselbe bei gegenwärtigem Geschäft übergangen, und ihme hierüber Extractus Protocollum zu dem Ende ertheilet werden möge, damit solchen seiner hohen Principalschaft zu selbstigen dessen Erledigung mit Tit. Freiherrn von Beldebusch vorlegen könne zc. —

Hierauf wurde von denen anwesenden hohen Theilen gegenwärtiges Protocollum seiner Richtigkeit halber eigenhändig unterzeichnet:

Heribert Freiherr von und zu Dalberg.

C. Freiherr von Beldebusch.

Fetz Namens der Freifrau von Ulner Excellenz und Dero Fräulein Tochter Friederike.

In Fidem & Concordantiam hujus Copiæ cum suo originali.

(L. S.)

Joannes Josephus Adamus Mayer,
Sac. Cæs. Majest. & Imp. auth. Not. publ. juratus,
als gemeinschaftlicher Actuarius.

No. 4.

Nachden unter Freyherrlich von Ulnerischen Frau Wittib und Frauen, wie auch Fräulein Töchtern über einige annoch unbestimmte Punkten der gemeinen Erbschaft eine Vereinbarung annoch zu treffen ist, so ertheile ich meinem Secretario Böhmer sub appromissione rati & cum facultate substituendi die Vollmacht, hierüber mit den übrigen Herrn Mandatariis das nöthig und dienliche zu verabreden und zu beschließen. Welches mit Hand und Siegel hiermit beurfunde. Oggersheim den 19ten August 1773.

(L. S.)

C. Graf von H**.

Daß vorstehende Abschrift seinen sub Num. 2. zu dem sub dato, Mannheim den 19ten August 1773 abgehaltenen so rubrizirten Konferenzial-Protokoll mit Beilagen, welches auswendig Fascicul 100. Gefach 22. bezeichnet, angebogenen Original wörtlich gleichlautend seye, wird hiermit beurfundet. Mannheim den 18ten May 1785.

(L. S.)
Notar.

Wilhelmus Dietz.
Imperiali autoritate Notarius publicus & juratus.

No. 5.

Auszug aus dem Vergleich zwischen Philipps und Hartmann von Ulner, an einem, und dem Hospital zu Weinheim, am andern Theil, vom J. 1467, so wie derselbe, in seiner verfälschten Gestalt, am 1. Jul. 1782, dem Grafen von Lehrbach, von dem Freyherrn von Dalberg, durch den Notarium Diez, im Original vorgelegt, und abschriftlich mitgetheilt worden ist.

Zu wissen als Spenne gewest sind 2c. — —

(Verfälschte Stelle:)

und sollen auch die Ulner und ihre Erben Mannsgeschlechter der Eltesten oder Tochter ungerverlich Pfleger und getruwe Zuseher sin des Spittals 2c

(Alles übrige ist übereinstimmend mit No. 1.)

Gegenwärtige Abschrift ist dem, auf Pergament geschriebenen Original, woran ein in gelb Wachs gedrucktes wohl kennbares Kurfürstlich-Pfälzisches Siegel hangt, und überschrieben ist:

Weinheimer Hospital. Hierin ist zu ersehen, daß Kur-Pfalz verordnet, es sollen die Ulner jederzeit die Administration dieses Spittals haben. No. 1. von Wort zu gleichlautend. Urkundlich meiner gewöhnlichen Notariats-Fertigung. Mannheim den 1. July 1782.

(L. S.)
Not.

Wilhelmus Dietz.
Imperiali autoritate Notarius publicus & juratus.

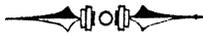
Kund, offenbar und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, besonders aber denen, so es zu wissen nöthig, daß, nachdeme mir unterschriebenen Kaiserlichen und des Reichs offenbar geschwornen Notario von des S. P. T. Rurpfälzischen Kämmerers, adelichen würtllichen geheimen Rathen und Hofkammer: Vicepräsidenten, auch Ritters des Kaiserlichen Sanct Josephs: und Malthefer: Ordens Herrn Wolfgang Heribert Kämmerer von Worms Freiherrn von Dalberg Excellenz nachstehende wörtlich also lautende Requisition:

Bielgeehrter Herr *Notarius!*

„ Obwohlen meine und des Freiherrn von Lehrbach Frau Schwiegermutter die verwittibte Freifrau von Ulner als natürliche Vormünderin ihrer dortzeitig ledigen Tochter Fräulein Friderika von Ulner jezo geehligte Freifrau von Lehrbach sowohl, als der dieser von Höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichs: Kammer: gerichte angeordnete Vormund Herr Graf von H**, bey der von Ulnerischen Theilung das alleinige Verwaltungs: Recht des Weinheimer Familien: Hospitals unterm 19: und 20ten August 1773. meiner Gemahlin als ältesten von Ulnerischen Tochter anerkannt, und sich dabei nur allein auf den Fall, wenn sich der verlohren gegangene Fundations: Brief vorfinden, und ihrer Curandin etwas Vortheilhaftes zusagen würde, das weitere Vorbehalten haben, darauf erst die ersagtes Hospital betreffende Scripturen nach dem von dem gemeinschaftlichen Erb: vertheilungs: Actuario Notario Mayer gefertigten Repertorium — wovon jeder Interessent eine beglaubte Abschrift, so daß er genau wissen könne, worinn selbige bestünden, erhalten — mir gegen Empfangschein überlieferet worden, sohin der Freiherr von Lehrbach daraus ersehen können und müssen, daß zur Zeit der mir übertragenen Hospital: Urkunden der Fundations: Brief schon abgängig gewesen, und mir weder übertragen worden, noch hat übertragen werden können: so hat derselbe jedannoch unerachtet ihme die älteste Vorräthige von der Stiftung meldungsmachende Rurpfälzische Confirmations: Urkunde de Anno 1467, welche in dem von Ulnerischen Conferenz: Protokoll de dato 19: und 20ten August 1773. bey dem meiner Gemahlin anerkannten Verwaltungs: Recht angerufen ist, auf Verlangen in Abschrift mitgetheilt, bei Kaiserlicher Majestät und Dero Allerhöchstpreißlichem Reichshofrath wieder mich dieses Hospital: Verwaltungsrechts wegen Klage erhoben, und dieselbe durch mehrere Facta, die das Gepräg der Richtigkeit eben nicht haben, zu begründen getrachtet.

„ Seine Kaiserliche Majestät haben hierauf mittelst allergnädigsten Rescripts vom 26ten Hornung laufenden Jahrs mir anzubefehlen geruhet, dem Impetrantischen Freiherrn von Lehrbach den Fundations: Brief des von Ulnerischen Hospitals zu communiciren, und wie solches geschehen, innerhalb zwey Monaten allerunterthänigst zu dociren.

„ Um nun dieser allerhöchsten Auflage daß allerunterthänigste Genügen zu leisten, und zugleich den Beweis mitzumachen, daß der Fundations: Brief schon vor, und zur Zeit deren mir Uxorionomine ausgefolgten Hospital: Akten



„ abgängig gewesen, sohin mir niemals eingehändigt worden; So lege ich dem
 „ Herrn Notario das von ermeltem Notario Mayer gefertigte und von dessen eigener
 „ Hand ge- und unterschriebene besondere, so betitulte: Verzeichniß und Reper-
 „ torium über die zum Hochadelichen Hospital zu Weinheim gehörige Brief-
 „ schaften und Dokumenten 1774. originaliter vor, um aus demselben einen
 „ getreuen und beglaubten Auszug über alle darinn enthaltene von der Foundation
 „ des v. Ulnerischen Hospitals sprechende Stellen zu verfertigen, und alle hierin an-
 „ treffende auf die Foundation einen Bezug habende Urkunde mit aller Genauigkeit
 „ abzuschreiben, und selbige dem Freiherrn von Lehrbach praestonsis originalibus
 „ ordnungsmässig zuzustellen.

„ Auf gleiche Weise Art ersuche ich den Herrn Notarium, dem ich ebenmäßig
 „ das von mehrgedachtem Notario Mayer über die von Ulnerischen Brief-
 „ schaften, deren Aufbewahrung Uxorio nomine mir als ältesten des von Ulneri-
 „ schen Geschlechts in Gefolg des Theilungs- Receptes aufgetragen, gefertigte und
 „ und mittelst seiner Notariats- Fertigung beglaubte Repertorium — wovon jeder
 „ Interessent ebenmäßig eine legale Abschrift hat — vorlege, auch aus diesem und
 „ dessen pag. 270. und folg. welche von den hierin befindlichen Hospital- Urkun-
 „ den Meldung machen, einen Auszug zu verfertigen die hierin von der Foundation
 „ sprechende Urkunden mit genauer Sorgfalt zu copiren, und die Abschriften dem
 „ Freiherrn von Lehrbach nach vorgezeigten Urschriften ebenmäßig zuzustellen.

„ Wie der Herr Notarius diesen Auftrag entrichtet, als was er von dem
 „ Freiherrn von Lehrbach hierüber für eine von ihm ad Notam zu nehmende Antwort
 „ erhalten wird, darüber bitte mir ein oder mehrere Instrumenten gegen die Ge-
 „ bühre zu verfertigen.

Der ich sonst bin des

vielgeehrten Herrn Notarii

Mannheim, den 8ten Juny 1782.

Freiherr von Dalberg.

Ueberschrift:

Monseur

Monseur Dietz Notaire Imperiale

à

Mannheim.

Zugegangen; so habe ich in Gefolg meines tragenden Amtes um der be-
 scheinenen Requisition halben aus dem mir vorgelegten in blaulichten Papier eingebun-
 denen ein Soliums Format ausmachenden Buche mit der Ueberschrift:

„ Verzeichniß und Repertorium über die zum hochadelichen Hospital zu Wein-
 „ heim gehörige Brieffschaften und Documenten 1774.

welches von dem selbiges sub dato Mannheim den 9. August 1774. verfertigt habens-
 den Kaiserlichen Notario und Kurpfälzischen Secretario Herrn Joseph Adam Mayer
 eigenhändig ge- und unterschrieben ist, den ganzen in dessen Register befindlichen In-
 halt aller darin beschriebenen von der Foundation des Freiherrlich von Ulnerischen Ho-
 spitals

spitals zu Weinheim Meldung machenden Urkunden, so wie selbige in der gegenwärtigen Instrument sub Num. 1. angehängten Nebenlage verzeichnet sind, nicht allein ganz getreu herausgezogen, sondern auch von denen daselbst benannten mir originaliter vorgelegten Stiftungs- Briefen nämlich der Kurpfälzischen Confirmation von dem Jahre 1467. dann der Foundation des Wilhelmi Altars vom Jahre 1470. — welchen beiden das Repositurs- Zeichen respectivè pag. 9, Gefach 1., Fascicul 3., Num. 1. dann pag. 1., Gefach 1., Fascicul 1., Num. 2. überschrieben ist — die getreue hier sub Num. 2. und 3. beigehende Abschriften gefertigt.

Ebenmäßig und in Gefolg des weitem Requisitions- Inhalts habe ich aus dem mir ferners vorgelegten in Folio und gesprengt Papier eingebundenen so rubricirten:

„ Repertorium über die Freiherrlich von Ulnerische Brieffschaften 1779.

welches ebenmäßig von dem selbiges de dato Mannheim den 29. Mai 1780. gefertigt habenden Kaiserlichen Notario und Kurpfälzischen Secretario Herrn Joseph Adam Mayer in fine pag. 278. eigenhändig unterschrieben ist, den sub Num. 4. dahier angehängten Auszug verfertiget, und dann die hierin der Hospital- Stiftung erwähnende Urkunde Gefach 19. Fascicul 87½. Num. 2. vom Jahre 1368., dann Num. 7. vom Jahre 1470. über den Wilhelms, Fabian, Sebastian, Nazarius, Katharina, Barbara, Margaretha und Dillien- Altar, inhaltlich der zu gegenwärtigem Instrument weiters sub Num. 5. und 6. angehängten Nebenlagen mit aller Sorgfalt und Fleiß abkopiret.

Nachdeme ich nun also von dieser, von mehrgedachter Stiftung sprechenden in den respectivè Repertoriis ersichtlich gewesenen Urkunden die beglaubten Abschriften gemacht, fort dadurch vorläufig in den Stand gesetzt worden bin, die requirirte Notariatsmäßige Insinuation vorzunehmen;

So habe ich Notarius der beschehenen Requisition gemäß mich heute den ersten Tag dieses Monats July des Eintausend Siebenhundert und zwei und achtzigsten Jahrs, in der XVten Römer Zins- Zahl, unter der gloriwürdigsten Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst- Grossmächtigst und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephs dieses Namens des Anderen erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, in Germanien, Jerusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Eklavonien Königs, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund und Lotharingen, Grossherzogs zu Toscana, Grosfürstens zu Siebenbürgen, Herzogs zu Mayland und Baar &c. &c. Gefürsteten Grafens zu Habsburg, Flandern und Tyroll unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn allerhöchst Kaiserlichen Regierung im XVIIten Jahre, morgens frühe neun Uhr zu dem Kaiserlich- Königlichen Kämmerer Freiherrn von Lehrbach Hochfreiherrlichen Gnaden in dessen nechst dem Rheinthore gelegene sogenannte Freiherrlich von Ulnerische Behausung mit denen hierzu besonders erbetenen in fine unterschriebenen Herren Gezeugen begeben, und die hierin sub Num. 2. 3. 5. und 6. schon bemerkten abschriftlich beglaubten Urkunden Ihme — nachdeme Hochderselbe Selbst mit- theilte zu Handnehmung der Originalien mit mir dem Notario die beglaubigten Abschriften collationiret — eigenhändig zugestellt.



Bei Collationirung der hierinn Sub Num. 2. allegirten Kurpfälzischen Confirmations: Urkunde de Anno 1467. erklärte gedachter Freiherr von Lehrbach vor mir dem Notario und den Herrn Gezeugen, daß er in Linea undecima der Original: Urkunde zwischen den Worten: der Eltesten: und ungewerlich, eine, bei der von mir beschehenen Vidimation aber nicht wahrgenommen werden könnende — Radirung, und eine andere darauf gemachte in den Worten: oder Tochter, bestehen sollende Schrift bemerkte, welches er ad Notam zu nehmen, und ihme hierüber ein Instrumentum zu fertigen, mich den Notarium und Gezeugen ersuchet haben wollte.

Da ich nun seinen Begehren Amtshalben allerdings willfahren müssen; So habe ich seine Erklärung ad Notam genommen, beigezendes Instrumentum Sub Num. 7. gefertigt und ihme Freiherrn von Lehrbach zugestellt.

Hierauf nun hat der Freiherr von Lehrbach sowohl in Ansehung der kurzgedachten Urkunde Sub Num. 2. insbesondere, als wegen den ihme zugleich mit insinuirten beglaubte abschriftlichen Urkunden Sub Num. 3. 5. und 6. mir dem Notario zur respectiven Eröffnung an des S. P. T. Freiherrn von Dalberg Excellenz und zur Rückantwort ertheilt.

» Es scheine ihme nöthig, daß diese Urkund Sub Num. 2. unter Sein und des
 » Freiherrn von Dalberg Wappen versiegelter gelegt, und allenfalls durch zuer-
 » tiefende unpartheyische Verständige zu einer zu bestimmenden Zeit darüber die
 » Erläuterung gegeben werden solle, mit dem Ersuchen solches dem Freiherrn
 » von Dalberg zu eröffnen, und die erhaltende Antwort ihme wieder zu hinter-
 » bringen; Dann dem Freiherrn von Dalberg weiter unzuverhalten, daß die
 » ihme so eben insinuirte beglaubte Urkunden, nicht sämtliche seyen, so zu dem
 » Weinheimer Hospital gehörten, er erwartige also auch jene, dem Freiherrn
 » von Dalberg auch vor wenig Tagen in einer Verzeichnis beschriebene, noch um
 » daehender, als sonst bei deren Verweigerung in Zeit 3 Wochen ein Kai-
 » serliches Reichshofraths: Mandat ihn dazu anweisen werde; wie er Freiherr
 » von Lehrbach dann auch in Ansehung der ihme so spat und so eben erst insinu-
 » irten Urkunden dieser Tagen bei dem Reichshofrathe, weil man sie ihme nicht
 » ehender geschicket, würklich Klage geführet habe.

Hiermit ist zwar dieser Actus zu Ende gegangen. Da aber der Freiherr von Lehrbach mich den Notarium, wie kurz gedacht, in Ansehung der unter ihre Wappen zu legenden Urkunde Sub Num. 2. besonders beauftraget, des Freiherrn von Dalberg Excellenz deßfallsige Erklärung darüber einzuholen, und ihme wieder zu referiren; als habe mich in Gefolg dessen zu des Freiherrn von Dalberg Excellenz begeben, meinen Auftrag referiret, und darauf von Hochdenselben zur Antwort erhalten,

» Daß Sie geschehen lassen könnten, wenn diese Urkunde bis zur Entscheidung
 » des Höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichshofraths verschlossener unter Sigel
 » gelegt, dahingegen aber auch bei demselben als eine Ihnen angehörige Ur-
 » kunde bis dahin hinterleget werde. Inzwischen kämen weder der Freiherr von
 » Lehrbach zu Hochdenselben, noch Hochdieselben zu Hochjenem, mithin die Ur-
 » kunde quast. unter ihre Wappen nicht wohl gelegt werden könne; Sie —

» des Freiherrn von Dalberg Excellenz — glaubten dahero daß es eben so viel
 » sey, wenn diese Urkunde von Notario und Gezeugen allenfalls von zwei No-
 » tarien versiegelt, und Hochdenselben zur bloßen Verwahre wieder zugestellt
 » werde; zu wessen Ende dann Hochdieselbe mir den Notario diese Urkunde
 » mit dem Auftrage wieder ruckgeben wollten, um solches dem Freiherrn von
 » Lehrbach auf dessen Thun lassendes Ansinnen ruckzueröfnen.

Nachdeme ich nun die von dem Freiherrn von Dalberg Excellenz erhaltene
 Antwort dem Freiherrn von Lehrbach ruck- und zugleich die zuversiegelnde Urkunde
 quakt. mitbrachte, welche der Freiherr von Lehrbach auf das genaueste wiederum be-
 trachtet hat, und dabey von Hochdiesem die Urkunde quakt, an der nämlichen Stel-
 le, wie heute fruhe — obgleich sie mir während dieser kurzen Referirungs-Zeit
 an Freiherrn von Dalberg nicht aus meinen Händen gekommen — als neuerdings
 gewischt und radiret angegeben worden; so hat auch Hochderselbe mich den Notarium
 in Beysein oftgedachter von ihme aber hierzu berufenen Gezeugen ersuchet, Hochihme
 auch hierüber ein weiteres Instrumentum zu ertheilen, der Zeugen desfallsige als mei-
 ne eigene respective Meinungen darinn einzuverleiten, und ihme alsdann in forma
 zuzustellen.

Wie nun ich der Notarius auch diesem Ansinnen deferiren müssen; als
 habe ich, nachdeme Vorderist die Herren Gezeugen mir ihre Meinung kund gemacht,
 gegenwärtig ebenmäßig Sub Nro. 8. anliegendes Instrumentum, worinn meine anbe-
 gehrte Meinung in Ansehung der vermeinten weiteren Wischung enthalten, ver-
 fertiget, und dem Freiherrn von Lehrbach zugestellt.

Hierauf nun hat der Freiherr von Lehrbach die das Unerische Hospital
 zu Weinheim betreffende andere und sämtliche Papiere in Originali einzusehen, und
 zu diesem Ende ihme solche zuzuschicken, neuerdings begehret; Worauf ich der Notar-
 rius, daß dieses ad Notam nehmen, meinem Instrumento einverleiben, und dem
 Freiherrn von Dalberg Excellenz, als meinem gnädigen Herrn Requirenten als ein
 Referat zustellen wolle, Hochdenselben geäußeret, demnächst aber mich mit den
 Herren Gezeugen in der höflichsten Art empfohlen, und also diesen Actum geendet
 haben. So geschehen Mannheim die, Menſe, anno & loco, quibus Supra.

(L. S.)

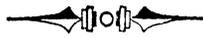
Dominicus Rogister,
 J. U. L. qua testis requisitus.

(L. S.)

J. J. Pimbel,
 Hofgericht's Registrator qua testis requisitus.

(L.S.)
 Not.

Wilhelmus Dietz,
 Imperiali autoritate Notarius publicus & juratus
 adhunc actum Solemniter requisitus.



Kund und zu wissen sey hiermit Jedermann, besonders denen es, so es zu wissen gebühret, daß, als ich zu Ende benannter Kaiserlicher und Reichs offenbar geschwornener Notarius heute zu Ende gesetzten dato diejenige von mir gefertigte und vidimirte, das Freiherrlich von Ulnerische Hospital zu Weinheim betreffende Abschriften in Gefolg meines von dem S. P. T. Freiherrn von Dalberg Excellenz sub dato 8ten Juny erhaltenen Requisitions = Schreibens und unter diesen eine Kurpfälzische Confirmations = Urkunde vom Jahre 1467. dem Kaiserl. Königl. Kämmerer Freiherrn von Lehrbach mit insinuirte, Hochdieser bei Collationirung dieser beglaubten Abschrift mit der Original = Urkunde bemerkte, und dabey vor untenbenannten Herren Gezeugen erklärte, daß in dieser Original = Urkunde in derselben eilften Zeilen zwischen den Worten: der eltesten und ungeuerlich nicht nur radiret, sondern auch noch die Abänderung mit anderer Hande und Dinte gefertigt, und dafür: oder Tochter, wie es in Ansehung der frischen Dinte sehr merklich und auffallend sey, eingeschrieben worden; wo es aber nach anderen so gut als vidimirt gefertigten Abschriften statt: oder Tochter, einer oder zween heißen müsse; wie es auch so in dem von Ulnerischen Repertorio pag. 9. de anno 1774. bemerkt, wie dieses von den unterschriebenen mitgebrachten Herren Gezeugen selbst auch anerkannt und eingesehen worden.

Dieselbe wollten dahero mich den Notarium gebeten haben, hierüber ein besonderes Instrument mehr oder weniger, soviel denselben nöthig seyen, zu ihrer Legitimation in forma und in continenti gegen die Gebühr zu ertheilen.

Wann dann ich der Notarius mich dieses Amts und Pflichten halben nicht entschlagen können; als habe dieses der Requisition zufolge ad Notam genommen, hierüber gegenwärtiges Instrumentum gefertigt, ge- und unterschrieben, von den Herren Zeugen unterschreiben lassen, demnächst ich selbst aber mit meinem Notariat = Signet corroborirer.

So geschehen Mannheim den 1ten July 1782.

(L.S.)

Rogister,

J. U. Licentiatius qua testis requisitus.

(L.S.)

Joseph Pimbel,

qua testis requisitus.

In fidem

Instrumenti ejusque Copiæ,

(L.S.)
Notar.

Wilhelmus Dietz.

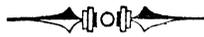
Imperiali autoritate Notarius publicus & juratus,
desuper Solenniter requisitus.

No. 8.

Rund, offenbar und zu wissen sey hiermit, nachdem der Kaiserlich Königl. Kämmerer Freiherr von Lehrbach im Betreff der Hochdenselben unterm heutigen frühe unterm anderen mitinsinuirten und von Hochdenselben als radirt und in der eilften Zeile inter verba: der Eltesten und ungeverlich anderst eingeschriebenen Worten: oder Tochter erfundenen Weinheimer Hospitals: Urkund de anno 1467. und Gelegenheitlich dessen dabei erkläret, und mich den Notarium besonders gebetten, dem Freiherrn von Dalberg zu eröffnen, wie daß ihnen daran gelegen sey, daß diese Urkunde verschlossener verwahret und bis zu seiner zeitig beliebigen unpartheißchen allenfallsigen Besichtigung bei dem Tit. Freiherrn von Dalberg verbleiben solle. Wie ich Notarius nun dieses dem Tit. Freiherrn von Dalberg Excellenz behörig referiret, und von Hochdenselben zur Antwort erhalten, daß sie geschehen lassen könnten, daß diese Urkunde bis zur allenfallsigen Entscheidung des Höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichshofrathes verschlossener bei denselben erliegen bleibe; Inzwischen da der Freiherr von Lehrbach weder zu Ihnen, noch dieselbe zu diesem kämen, sohin unter ihre Siegeln füglich gelegt zu werden nicht anscheine; Dahero glaubten Sie — des Freiherrn von Dalberg Excellenz, daß es eben so viel sey, wenn diese Urkunde von Notario und Zeugen, oder allenfalls von zwei Notarien versiegelt, und Hochdenselben zur Verwahr wieder zugestellt werde.

Da ich Notarius nun solches dem Tit. Freiherr von Lehrbach zur Rückantwort eröffnere, und zu diesem Vorhaben die Urkunde mit obruckbrachte, und der Freiherr von Lehrbach solche ferner betrachtete, und dabei erklärte, daß diejenige heute frühe als radirt und anderst eingeschrieben darin bemerkte Stelle in der 11ten Zeile wiederum gewischet worden, und die frische Dinte nicht mehr so, wie heute früh, ersichtlich, und auch die Stelle selbst fast nicht lesbar sey, wie solches nebst ihm durch seine Frau Schwieger: Mutter Freifrau von Ulner, Herr Rath Fett, Hrn. Revisor Schumacher, und Mademoiselle Köster selbst erforderenden Falls eidlich bezeugt werden könne; Weswegen mich der Freiherr von Lehrbach ersuchet der Anwesenden besonders hierzu von Hochdenselben erbettene heut frühigen Gezeugen respective Bezeugungen ad Protocollum zu nehmen, zugleich auch meine Meinung der obbesagten Radir: und Wischung wegen demselben beizusetzen, und ihm hierüber ein Instrument zu fertigen, und solches durch die von Hochdenselben hierzu erbettene Herren Gezeugen unterschreiben zu lassen.

Wann dann ich der Notarius dem beschehenen Ansinnen mich nicht entschlagen können; als habe ich — nach dem der eine Herr Gezeug Rogister I. U. Licentiatius erkläret, daß es in Ansehung der Worte quælt. oder Tochter; in der 11ten Zeile nicht mehr so wie heute frühe befindlich, und so lesbar sey, er glaube, daß diese Aenderung von einer allenfallsigen Fingervischung herkäme. Und der andere Herr Gezeug Pimbel erkläret, daß er die in der heutfrühigen Urkunde in Frage befangene Worte: oder Tochter nicht mehr so lesbar wie heute frühe befinde, indem die Buchstaben nicht mehr da stünden, wie er solche heute frühe gesehen — gegenwärtiges Instrumentum verfertiget, der Gezeugen Attestation zu Protocoll



genommen, demnächst meine von mir abgeforderte Meinung daß ich selbst dafür hielt, daß diese vorgegebene Wisch- und Radirung, wenn es für eine dergleichen wahrhaft gehalten werden wolte, durch nichts als einen bei dieser sehr warmen Zeit sehr möglich und leicht geschehen seyn könnenden Fingerwische herkommen möge und könne, hierbey gesetzt, darnach aber mit den Herren Gezeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, dann dem Tit. Freiherrn von Lehrbach zugestellt. So geschehen Mannheim den 1ten Juli 1782.

des Nachmittags.

Mittlerweile hat es sich ergeben, daß des Freiherrn von Dalberg Excellenz und der Freiherr von Lehrbach ihre angebohrne Wappen der zum Verwahre von Unterschriebenen und dem Kaiserlichen Notario Herrn Wand Sen. unter resp. Notariat- Signet gelegte Urkunde de anno 1467. aufgedruckt haben. Datum ut Supra.

(L. S.)

Register,

J. U. Licent. qua testis requisitus.

(L. S.)

• *Josephus Pimbel,*
qua testis requisitus.

(L. S.)
Notar.

Wilhelmus Dietz,

Imperiali Autoritate Notarius publicus & Juratus,
desuper Solenniter requisitus.

No. 9.

Martis 10. Maii 1791.

Von Lehrbach Freiherr contra den Freiherrn von Dalberg, Rescripti, nunc Citationis, das von Ulmerische Familien-Hospital betreffend.

Referuntur Acta.

Johann Niklas von Schwabenhausen.

Jovis 12. Maii 1791.

Von Lehrbach Freiherr contra den Freiherrn von Dalberg, Rescripti, nunc Citationis, das von Ulmerische Familien-Hospital betr.

Continuatur Relatio.

Johann Niklas von Schwabenhausen.

Veneris 13. Maii 1791.

Von Lehrbach Freiherr contra den Freiherrn von Dalberg, Rescripti, nunc Citationis, das von Ulmerische Familien-Hospital betr.

Abfolvitur relatio & Conclufum. Fiat sententia absolutoria cum condemnatione partis impetrantis in expensas.

Johann Niklas von Schwabenhausen.

No. 10.

Extractus aus dem so rubricirten Verzeichniß und *Repertorium* über die zum Hochadelichen Hospital zu Weinheim gehörige Brieffschaften und Dokumenten de 1774.

Passus concernens.

Ein pergamentener Transactions = Brief de anno 1467. von Seiten Pfalz von Simon von Balzhoffen Ritter Bogt, und Erasmus Münch Landschreibern zu Heidelberg aus höchsten Auftrag ausgefertigt, wodurch bestätigt wird, daß die von Uner jederzeit die Administratoren des Hospitals zu Weinheim gewesen sind und seyn sollen, und zwar männlichen Geschlechts ältester einer oder zwey.

Daß gegenwärtiger *Extractus* dem mir vorgelegten oben rubricirten in blauslichten Papier eingebundenen Buche, welches von dem Kaiserlichen Notario und Kurpfälzischen Secretario Herrn Joseph Adam Mayer Kraft dessen eigenhändiger Unterschrift sub dato Mannheim den 9ten Aug. 1774. gefertigt worden, quod Passum concernentem vollkommen gleichlautend ist; wird in Kraft meiner gewöhnlichen Notariats = Fertigung beurkundet. Mannheim den 1ten July 1782.

(L.S.)
N.

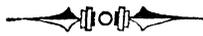
Wilhelmus Dietz.

Imperiali Auctoritate Notarius publicus & Juratus.

No. 11.

Zu wissen und Kund seye hiermit Jedermänniglich, besonders Denen, so daran gelegen, daß im Jahr der Gnadenreichen Geburth unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, Ein tausend sieben hundert achzig und zwey, der 15te Römer Zinß Zahl, bei glorwürdigster Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Joseph dieses Namens des Zweiten, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jerusalem, auch Hungarn, Böhheim, Dalmatien und Croatien 2c. 2c. Königs, Erzherzog zu Oesterreich und Großherzog zu Toscana 2c. 2c.

Ihro Kaiserlichen Majestät Regierung und Reichen des Römischen im achtzehnten Jahr, Montags, so war der fünf und zwanzigste November der Kaiserliche Königl. Kammerherr Tit. Freiherr von Lehrbach mich Endes benannten Kaiserlichen = auch Kurpfälzischen Notarius zu sich in seine Behausung dahier zu Mannheim berufen lassen, und mir nachstehende Fragstücke mit dem Ersuchen zu Händen gestellt, daß die in directorio benannte Zeugen, in Weisenn erforderlichen Instruments = Gezeugen, in ihren Aussagen ad Protocollum Notariale mittelst abzunehmender Handtrew an Eidesstatt vernehmen, darüber ein oder mehrere Instrumenta gegen die gebühreffertigen und ihm in beglaubter Form zustellen mögte, und dann ich tra-



genden öffentlichen Amtshalber mich dessen zu entziehen nicht vermogt, so habe in Gegenwart beider Endes Unterzogener hierzu specialiter erbetenen Gezeugen, sozthaner Requisition zufolge, die vorgeschlagene Herren und Jungfer Zeugen, auf vorgängige Warnung de dicenda veritate, & evitando perjurio, sohin abgelegte Handstreue an Eidesstatt folgendermassen verrommen, und zwar

ad Generalia.

1.) Wie Herr Zeug heisse, wie alt, wessen Religion, und Standes Er seye?

R. Test. 1^{mus}. Joseph Adam Meyer 40 Jahr alt, katholischer Religion, seye Kurpfälzischer Secretarius, und Lands Ober- & Revisor, begleite auch die Stelle eines öffentlich geschwornen Kaiserl. Notarji, mit welch letzterem er sich aber wegen seinen übrigen Stellen nicht anders, als in Fällen, wo Er die die ihm beschehende Aufträge wegen des Amtes selbst oder der requirirenden Personen nicht versagen könnte, abgeben thäte.

Test. 2^{dus}. R. Christian Schumacher, reformirter Religion, 56 Jahr alt, und seye Hof- & Kriegs- Cassa- Controlleur.

Test. 3^{tia}. Catharina Köster, 44 Jahr alt, lutherischer Religion, und ledigen Standes, seye vor sich, und bei Niemanden in Diensten.

2.) Ob Herr Zeug Einem der Beiden streitenden Theilen mehr, als dem andern den Sieg der Sache gönne?

Test. 1^{mus}. Nein, dann er seye als eine ohnpartheiische Person von der Freyherrlich von Unerischen Familie bishero gebraucht worden, und habe sich auch in allem ohnpartheiisch Betragen, ja er würde sich in gegenwärtige Zeugenschaft, um allen Schein der Partheilichkeit zu vermeiden nicht eingelassen haben, wann er nicht von Kurfürstl. hoher Regierung darzu angewiesen worden wäre.

Test. 2^{tus}. R. Es seye Ihme eins.

Test. 3^{tia}. R. Seye Ihr ganz gleichgültig.

Ad Specialia.

Art. 1.) Wahr, daß Herr Zeug bei Fertigung der Abschrift der in den von Unerischen Brieffschaften, sich vorgefundenen Kurpfälzischen Confirmations- oder Weinheimer Hospitals- Urkunde de anno 1467. so wohl, als Errichtung des Repertorii über sämtliche Hospital- Brieffschaften zugegen gewesen, solche eingesehen, und gelesen habe?

Test. 1^{mus}. Bei der Abschrift gemeldter Urkund seye Er seines Wissens nicht zugegen gewesen, das befragte Repertorium hingegen habe Er aus Auftrag der Freyherrlich von Unerischen hohen Erbs- & Interessenten als ihr dermahlig und bis herig gemeinschaftlicher Actuarius in ihrem Theilungswesen nicht allein selbst verfertigt, und gleichlautende Abschriften an die hohe Betheiligte davon ertheilt, sondern auch die darinnen verzeichnete Brieffschaften nach weiter gehaltenen Auftrage an den Freyherrlich von Dahlbergischen Mandatarium, den nun verstorbenen Herrn Amtmann

mann Heß, gegen eine einem oder mehreren ruckbehaltenen Exemplarien unterstellte Quittung, so viel er noch wisse, im Jahr 1774. ausgeliefert:

Test. 2^{dus.} Cessat.

Test. 3^{tia.} Similiter.

Art. 2. Wahr, daß Herr Zeug in gedachter Urkunde, zwischen den Worten: Der älteste und ungevehrlich, kein ander Wort, als die Worte: oder zween *sive* zwey, keineswegs aber das Wort: oder Tochter gefunden?

Test. 1^{mus.} R. Es seyn nun über 8 Jahren verstrichen, nach welchen man sich unter so vielen Urkunden, von einer nicht accurat aller darinnen gestandener Worten erinnern könnte; inzwischen seye Ihm vor einigen Monathen sein gefertigtes Repertorium, um daraus einen beglaubten Auszug zu ertheilen, durch den S. T. Freiherrn von Lehrbach zur Einsicht wiederum vorgelegt worden, aus welchem er Zeug ersehen habe, daß von dem Worte Tochter in dem summarischen Inhalte von gedachter Urkunde nichts begriffen seye; und da eben zwischen denen Worten Zween und Tochter ein allzustarker Unterscheid sich ergebe, so könne er in Verlaß auf seine in derlei Geschäften erworbene Uebung nicht wohl das Wort Zween vor das Wort Tochter gelesen, und hingeschrieben haben.

Test. 2^{dus.} Cessat.

Test. 3^{tio.} Pariter.

Art. 3.) Wahr, daß jene Worte oder zween deutlich zu lesen, von dem Worte Tochter aber nichts darinnen zu erfinden gewesen. Er, Herr Zeug auch so wenig als alle diejenigen, welche diese Urkunden damalen eingesehen, an das Wort Tochter gedacht, oder nur einigen Zweifel über das Wort: oder zween *sive* zwey erregt haben?

Test. 1^{mus.} R. Wegen dieses Artikuls beruhte Er sich auf die Aussage in dem kurz vorherigen mit dem Vorbehalt menschlicher Irrung, hingegen seye Ihm auch eben vor wenigen Monathen durch den Kriegs-Cassa-Controleur und Revisor Herrn Schumacher eine Abschrift von befragter Urkunde vorgezeigt worden, welche Abschrift der vormahlige Fourier, und nunmehrige geheime Kriegs-Kanzlist Herr Schneider, den Er deponent bey den von Ulnerischen Theilungs-Geschäften als Scribenten gebraucht habe, gefertigt, zur Einsicht vorgelegt worden, in welcher ebenfalls das Wort Zween oder Zwey, von dem Wort Tochter aber an der befragten Stelle nichts zu finden seye, und eben gedachter Herr Schneider seye ein Mann, auf welchen Er sich in dem Abschreiben so, wie in seiner Redlichkeit vollkommen habe verlassen können, und also er seines Orts auch der Richtigkeit dieser seiner Abschrift traue, mit dem weiteren Anmerken, daß aus eben der Ursache, weilten nach mehr beregter Urkunde von der Freiherlich von Ulnerischen Familie über das Hospital zu Weinheim männlichen Geschlechts der älteste, oder zwey die Administration haben sollten, Namens der Freifrau von Welberbusch die Mitbeschaltung so lang begehret worden, bis endlich nach Dero seits vorgeschlagener Bedingniß den Herrn

Keller Wehenkel zum Hospital = Verwalter anzustellen , auf Seiten der S. T. Freiherrn von Dalberg bewilliget worden.

Test. 2^{dus}. Cessat.

Test. 3^{tia}. Etiam.

Art. 4.) Wahr auch, daß Herr Zeug damalen weder einige Rasur von dem Wort Zween, noch einen Buchstaben von dem Wort Tochter oder frischeren und unterschiedenen Dinten bei dem Wort Zween in der Urkunde bemerkt?

Test. 1^{mus}. R. Referire sich auf die Aussage ad Articulum 2dum.

Test. 2^{dus}. Cessat.

Test. 3^{tia}. Ebenfalls.

Art. 5.) Wahr aber, daß Herr Zeug bei Vorlegung der Original = Urkunde durch den Notarium Diez unterm 1. Jul. laufenden Jahrs zugegen gewesen, und die Urkunde wieder eingesehen habe?

R. Test. 1^{mus}. Affirmative.

Test. 2^{dus}. Cessat.

Test. 3^{tia}. Gleichmässig.

Art. 6.) Wahr, daß er bei dieser Einsicht gefunden, daß das Wort Tochter auf das Wort Zween mit frischer und von der Urkunde ganz unterschiedener Dinte geschrieben und die alte Buchstaben des Wortes Zween rasiret waren?

Test. 1^{mus}. R. Ob das Wort Zween, oder ein anderes darunter gestanden, müsse er sich abermal auf die Aussage ad Articulum 2 berufen; Im übrigen aber habe er ganz deutlich erkannt, daß von eben diesem nun abgeänderten Worte der vordere Buchstaben ganz, an den übrigen aber oben die Köpfe radiret, und mit einer frischen Dinte, oder aber, welches er mehr dafür halte, mit einem wohl nachgemachten Bleistefte das Wort Tochter und zwar mit einem D. geschrieben, daraus gestaltet worden seye.

Maijer.

Test. 2^{dus}. Cessat.

Test. 3^{tia}. Quoque.

Art. 7.) Wahr, daß Herr Zeug, Jungfer Zeugin, zugegen gewesen, als der Notarius Diez die Hospital = Urkunde von 1467. in Originali zur Einsicht vorgelegt hat?

Test. 1^{mus}. Cessat.

Test. 2^{dus}. R. Affirmative.

Test. 3^{tia}. R. Ja!

Art. 8.) Wahr, daß Herr Zeug, Jungfer Zeugin, das darinnen befindliche Wort Tochter mit frischerer Dinte als in der Urkunde die Worte geschrieben gewesen, geschrieben gefunden habe?

Test. 1^{mus}. Cessat.

Test 2^{dus}. R. Ja!

Test.

Test. 3^{tia}. R. Ja! das Wort Tochter wäre um ein merkliches schwärzer gewesen, als die übrige Schrift besagter Urkund.

Art. 9.) Wahr auch, daß Herr Zeug, Jungfer Zeugin, wieder zugegen gewesen als der Notarius Diez diese Urkunde, welche ihme offener gegeben worden, wieder zurück gebracht hat?

Test. 1^{mus}. Cessat.

Test. 2^{dus}. R. Similiter Ja!

Test. 3^{tia}. R. Ja! das wäre nemlichen Tag und zwar Nachmittags geschehen, wo sie wieder, wie Vormittags dabey gewesen.

Art. 10.) Wahr, daß Herr Zeug, Jungfer Zeugin, nicht gefunden und gesehen, daß der Dinte von dem Wort Tochter, nicht mehr so frisch und kenntbar, als vorher, sondern das Wort Tochter und der Dinte verwischt gewesen?

Test. 1^{mus}. Cessat.

Test. 2^{dus}. R. Seye auch wahr.

Test. 3^{tia}. Seye nicht nur verwischt, sondern beinahe ganz unlesbar gewesen.

Catharina Köster.

Christian Schuhmacher,

Kursächsischer Hof- Kriegs- Cassa- Controlleur und Kriegs- Revisor.

Quibus prælectis & denuo affirmatis dimissi:

Wie nun Diese vorerwähnte Herren, und Jungfer Zeuge, ihre wohlbedächtlich, mittelst Handreue, abgegebne Aussagen zu mehrerer Bekräftigung auch vorstehender massen eigenhändig unterschrieben haben, und ich mit deren Vernehmung den 25ten und 27ten dieses laufenden Monats zugebracht habe; So habe diesen Vorgang ad Protocollum Notariale niedergeschrieben, und daraus gegenwärtige Urkunde, latiori Extentione quatenus opus semper salva, gefertigt, und nebst den beiden allem zugegen gewesenem Zeugen auch Eigenhändig unterschrieben, dann mit meinem gewöhnlichen Notariats- Insigel, und deren Zeugen Petschaften bestätiget, so geschehen Mannheim Im Jahr Christi, Kaiserlicher Regierung, Indiction, Monat, Tag und Orte, wie oben.

In fidem præmissorum

(L. S.)

Christoph Wilhelm Wand,

Kaiserlich- auch Kursächsisch- geschwornen Wechsel- Notarius.

(L. S.)

Ignatius Müller,

qua testis requisitus.

(L. S.)

Peter Hildebrand, als Zeug.



Bei Gelegenheit des Rechts:Streits über das Weinheimer Hospital sind solche Vorgänge eingetreten, die von dem Publico (so von der Sache nicht genau unterrichtet ist) hätten mißdeutet werden können. Endes Unterzeichneten, der Freiherr von —, und der — Freiherr von —, haben, zu Beseitigung aller ohngegründeten Nachreden, und zu Handhabung der anverwandtschaftlichen Einverständniß, die in Rechts: Streit befangne Herrn Schwäger, den Kayserl. Kammerherrn Freyherrn von Lehrbach und den Vice:Kammer:Präsidenten Freiherrn von Dalberg dahin bezwogen folgende wechselseitige Erklärung auszustellen:

Erstlich versichert Freiherr von Lehrbach auf Ehre, daß er niemahl gedacht oder gesagt habe, noch jemahlen glauben werde, daß Freiherr von Dalberg an Verfälschung der Urkunde vom Jahr 1467 das mindeste Mitwissen oder Theil habe.

Zweytens versichert dagegen Freyherr von Dalberg, daß er den Freyherrn von Lehrbach niemahl einer solchen Verläumdung beschuldigen werde.

Drittens versichern beide, daß der Rechts: Streit, über das Weinheimer Hospital und sonstige Civil: Klagen, niemahlen weder das persönliche anverwandtschaftliche gute Vornehmen stöhren: noch diejenige Hochachtung vermindern würden, so rechtschaffne ehrliebende Edelleute einander schuldig sind. Dabey behalten sich beide Theile bevor, dergleichen Civil: Klagen ihrem Rechtslauf zu überlassen. Mannheim den 3ten März 1783.

(L. S.)	Freiherr von Dalberg.
(L. S.)	Freiherr von Lehrbach.
(L. S.)	n. n.
(L. S.)	n. n.

